

# TABELLE DER WAHLMÖGLICHKEITEN AM ROSA - LUXEMBURG - GYMNASIUM

auf der der Grundlage AV Prüfungen 2011/2012 , Anlage 6 a  
Eintritt in das 1. Semester: 2011 oder später

Bedeutung der Linien zwischen 3. PF , 4. PF und Referenzfach (gleich Hauptfach) der 5. PK :

- a) keine Linie: Alle Fächer sind frei gegeneinander austauschbar.
- b) gestrichelte Linie: Die Fächer sind gegeneinander austauschbar, solange die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:  
 - Zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik müssen als Leistungsfach oder 3./4. Prüfungsfach gewählt werden (vgl. § 23,2 VO-GO).  
 - Unter den zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählten Fächern darf sich nur eines der Fächer Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel oder Sport befinden (vgl. § 23,6 VO-GO).
- c) durchgezogene Linie: Über diese Linie hinweg sind Fächer nicht austauschbar.

Es können bei „2. AF“ und „bel.“ nur Fächer gewählt werden, die für die jeweilige Prüfungsfach-Art angeboten werden.

Leistungsfächer: Die beiden Leistungsfächer sind unabhängig von der gedruckten Reihenfolge vollkommen gleichwertig.

Fettdruck von Fächern in der Tabelle: Zwei der drei Fächer **Deutsch, Fremdsprache** oder **Mathematik** müssen Prüfungsfach sein.

Zeile Nr.	Prüfungsfächer				5. PK Referenzfach	Weitere Grundkurse mit Beleg-Pflicht, soweit nicht schon in den Spalten 1 bis 5 gewählt (bzw. bezüglich Ph/Ch ggf. auch mit 11 erfüllt)							
	Leistungsfächer		3. PF	4. PF		De	KF	FS	Ge/ PW	Ma	NW	Ph/ Ch	Sp Praxis
	1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	12
1	FS	De	2. AF	Ma	bel.	-	2	-	2	-	4	(2)	4
2	FS	De	2. AF	NW	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
4	FS	FS	De	2. AF	NW	-	2	-	2	4	-	(2)	4
5	FS	FS	De	2. AF	In	-	2	-	2	4	4	(2)	4
6	FS	FS	Ma	2. AF	bel.	4	2	-	2	-	4	(2)	4
7	FS	Mu / Ku	De	2. AF	NW	-	-	-	2	4	-	(2)	4
8	FS	Mu / Ku	De	2. AF	In	-	-	-	2	4	4	(2)	4
9	FS	Mu / Ku	Ma	2. AF	bel.	4	-	-	2	-	4	(2)	4
10	FS	2. AF	De	NW	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
12	FS	2. AF	Ma	bel.	bel.	4	2	-	2	-	4	(2)	4
13	FS	Ma	2. AF	bel.	bel.	4	2	-	2	-	4	(2)	4
14	FS	NW	De	2. AF	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
15	FS	NW	Ma	2. AF	bel.	4	2	-	2	-	-	(2)	4
21	Ma	De	2. AF	bel.	bel.	-	2	4	2	-	4	(2)	4
22	Ma	Mu / Ku	De	2. AF	bel.	-	-	4	2	-	4	(2)	4
23	Ma	Mu / Ku	FS	2. AF	bel.	4	-	-	2	-	4	(2)	4
24	Ma	2. AF	De	bel.	bel.	-	2	4	2	-	4	(2)	4
25	Ma	2. AF	FS	bel.	bel.	4	2	-	2	-	4	(2)	4
26	Ma	NW	De	2. AF	bel.	-	2	4	2	-	-	(2)	4
27	Ma	NW	FS	2. AF	bel.	4	2	-	2	-	-	(2)	4
32	NW	De	FS	2. AF	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
33	NW	De	Ma	2. AF	bel.	-	2	4	2	-	-	(2)	4
34	NW	Mu / Ku	FS	De	2. AF	-	-	-	2	4	-	(2)	4
35	NW	Mu / Ku	FS	Ma	2. AF	4	-	-	2	-	-	(2)	4
36	NW	Mu / Ku	Ma	De	2. AF	-	-	4	2	-	-	(2)	4
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
37	NW	2. AF	FS	De	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
38	NW	2. AF	FS	Ma	bel.	4	2	-	2	-	-	(2)	4
39	NW	2. AF	Ma	De	bel.	-	2	4	2	-	-	(2)	4
40	NW	NW	FS	De	2. AF	-	2	-	2	4	-	-	4
41	NW	NW	FS	Ma	2. AF	4	2	-	2	-	-	-	4
42	NW	NW	Ma	De	2. AF	-	2	4	2	-	-	-	4
49	De	Mu / Ku	FS	2. AF	NW	-	-	-	2	4	-	(2)	4
50	De	Mu / Ku	FS	2. AF	In	-	-	-	2	4	4	(2)	4
51	De	Mu / Ku	Ma	2. AF	bel.	-	-	4	2	-	4	(2)	4
52	De	2. AF	FS	NW	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
54	De	2. AF	Ma	bel.	bel.	-	2	4	2	-	4	(2)	4
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Leistungsfächer		3. PF	4. PF	Referenzfach 5. PK	De	KF	FS	Ge/PW	Ma	NW	Ph/Ch	Sp

### 5. PK: 5. Prüfungskomponente:

Das jeweils in der Spalte 5 angegebene Fach ist als Referenzfach (Hauptfach) der 5. PK zu wählen. Wenn in Spalte 5 „beliebig“ angegeben ist, ist es im Falle der Anfertigung einer BLL als 5. Prüfungskomponente auch möglich, als Referenzfach der 5. PK eines der vier Prüfungsfächer zu wählen.

#### FS: Fremdsprache

Eine Fremdsprache, die erst in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase begonnen wurde, darf nur als 4. PF oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden.

Die Verpflichtungen nach Spalte 8 sind durch vier Kurse einer durchgängig belegten Fremdsprache zu erfüllen, die in die Gesamtqualifikation einzubringen sind. In der Regel ist dies eine fortgesetzte, also spätestens ab Jahrgangsstufe 9 besuchte Fremdsprache.

Schülerinnen und Schüler, die eine zweite Fremdsprache durchgängig von Jahrgangsstufe 7 bis 10 besucht haben, die Verpflichtungen gemäß Spalte 8 aber mit einer erst in der Jahrgangsstufe 10 oder der Einführungsphase begonnenen Fremdsprache erfüllen wollen, müssen in jedem Kurshalbjahr einen Pflichtkurs in der neu begonnenen Fremdsprache und zusätzlich mindestens im 1. und 2. Kurshalbjahr einen Grundkurs in einer fortgesetzten Fremdsprache belegen. In die Gesamtqualifikation sind dann mindestens die Kurse in der fortgesetzten Fremdsprache aus dem 1. und 2. Kurshalbjahr und die Kurse der anderen Fremdsprache aus dem 3. und 4. Kurshalbjahr einzubringen.

#### KF: Künstlerisches Fach: Musik oder Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel

Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Spalte 7 dürfen alle drei Fächer herangezogen werden.

Darstellendes Spiel darf nur als 4. PF oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden.

#### 2. AF: 2. Aufgabenfeld

Mindestens eines der Fächer Politikwissenschaft, Geschichte, Geografie, Sozialwissenschaften, Psychologie, Philosophie oder Wirtschaftswissenschaft muss als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden.

Ein Fach des 2. Aufgabenfelds muss vier Semester belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Im 2. AF sind mindestens zwei Pflichtkurse Geschichte (Kurse ge-3 und ge-4) zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen.

Bei der Wahl von Geschichte als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Pflichtkurse Politikwissenschaft (Kurse pw-3 und pw-4) zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen, es sei denn, ein weiteres Fach aus dem 2. Aufgabenfeld wird als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK gewählt.

#### NW: Naturwissenschaft: Physik oder Chemie oder Biologie

##### Ph/Ch: Physik oder Chemie

Wenn in den Spalten 1 - 5 oder 11 als einzige Naturwissenschaft Biologie gewählt worden ist, sind im 1. und 2. Kurshalbjahr oder im 3. und 4. Kurshalbjahr zusätzlich zwei Kurse Physik oder Chemie zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen.

##### Sp: Sportpraxis

In jedem Kurshalbjahr ist ein Kurs in Sportpraxis zu belegen. Diese Verpflichtung kann nicht mit Kursen in Sporttheorie und mit im Blockunterricht erteilten Kursen erfüllt werden (vgl. § 13,3 VO-GO).

Für eine Abiturprüfung darf Sport nur 4. PF oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden. In diesen Fällen sind zusätzlich zu den vier Kursen in Sportpraxis zwei Kurse Sporttheorie zu belegen.